

**Beschluß des Kleinen Rathes  
vom 12. Jornung 1818, betreffend eine  
Uebereinkunft mit Ebl. Stand Waadt,  
über Promulgation der Ehen.**

---

**E**s hat die hohe Behörde des Kleinen Rathes, in Bezug auf einen von dem Ebl. Ehegerichte hohem Entschelde unterlegten Antrag des Justiz- und Policey-Departements vom Kanton Waadt, „daß bey Berechtigung beidsseitiger Angehörigen, „die Promulgation zuerst in dem Heimathort des „Bräutigams vorgehe, und dieser vorher die Auf- „nahme der Braut in sein Bürgerrecht auswirke,“ nach Anhörung des Berichts und Antrages der Ebl. Commission des Innern, erkennt: Es stehe dieser Gang bürgerlicher Einleitung zu Vollziehung der Ehe keineswegs im Widerspruch, sondern vielmehr in vollkommener Uebereinstimmung mit dem hiesigen Matrimonial-Gesetz, und solle daher das Ebl. Ehegericht bevollmächtigt seyn, die Promulgation von Ehen mit Waadtländern, und allfällig auch solche mit Bürgern andrer Kantone, wenn es derselben Regierungen wünschen, auf diese Weise zu behandeln.

Von diesem Beschlusse wird dem Ebl. Ehegericht Kenntniß gegeben.

---